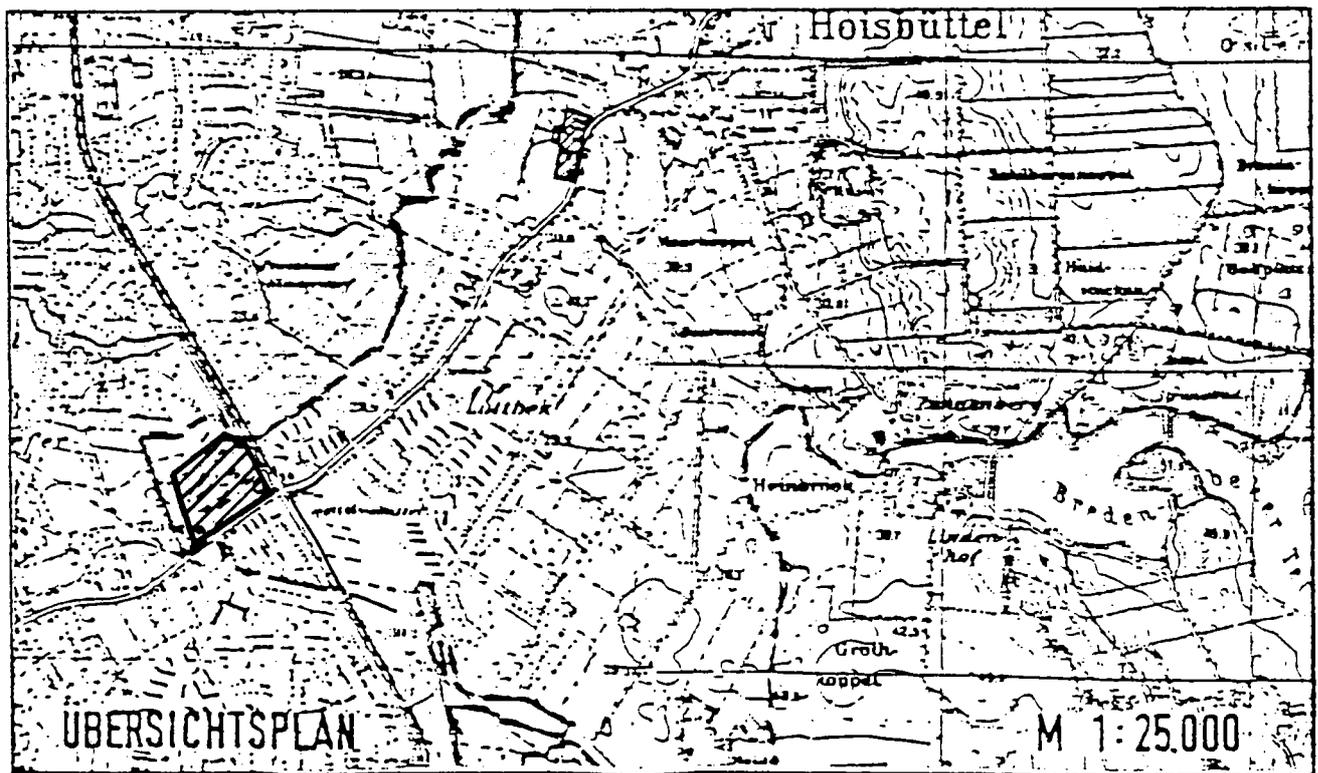


B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. B 1, 1. Änderung
der Gemeinde Ammersbek im Kreis Stormarn



Begründung gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches
vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253)

Soweit durch die zulässigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 der Gemeinde Ammersbek bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B 1 entgegenstehen werden diese aufgehoben. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen, die vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 der Gemeinde Ammersbek verbindlich wurden, unberührt.

Da die geltende Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Zeit der B-Plan-Aufstellung die BauNVO 1968 war, ist durch die förmliche Festsetzung im Text Teil B festgesetzt, daß für das Mischgebiet nun die BauNVO 1977 gilt; auf dieser Grundlage ist die weitere textliche Festsetzung getroffen.

Bei dem Ausschluß der Spielhallen geht es nicht darum, Jugendschutz zu betreiben oder ganz allgemein Vorsorge gegen die Förderung und Ausbeutung der Spielleidenschaft zu treffen. Vielmehr ist mit dem Ausschluß das städtebauliche Ziel verfolgt, die Versorgungsfunktion für die ländliche Umgebung durch die vorgegebene Nutzungsvielfalt zu sichern. Dieses wird durch die Erhaltung der Attraktivität in diesem Bereich erreicht. Der Schwerpunkt liegt hier in der Wohnbebauung, in der Nachbarschaft sind geeignete Flächen für die genannten Nutzungen vorhanden.

Da sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden sind, entstehen der Gemeinde Ammersbek keine Kosten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am .. **04. Juli 1989**..... gebilligt.

Ammersbek, den **20. Sep. 1989**

